

Ausfertigung für die Personalakte

Verwaltung oder Betrieb (Stempel)
GZ:

Datum
Telefon

Niederschrift

**über die Verpflichtung zur datenschutzrechtlichen Geheimhaltung
nach § 8 des Berliner Datenschutzgesetzes
in der Fassung vom 17. Dezember 1990 (GVBl. 1991 S. 16, 54)
zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 2001 (GVBl. S. 305)**

Vorname, Name Herr/Frau	geboren am
----------------------------	------------

erklärt:

Ich bin heute verpflichtet worden, das folgende Verbot zu beachten, das auch nach Beendigung meiner Tätigkeit fortgilt:

Es ist mir untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten. Ich bin ferner darüber belehrt worden, dass Verstöße gegen das Datengeheimnis nach § 32 des Berliner Datenschutzgesetzes und anderen einschlägigen Rechtsvorschriften mit Freiheits- und Geldstrafen geahndet werden können; eine dienstrechtliche Verfolgung (z. B. wegen Verletzung der Amtsverschwiegenheit oder Verstoß gegen die arbeitsrechtlich festgelegte Schweigepflicht) ist dadurch nicht ausgeschlossen.

Eine Ausfertigung dieser Niederschrift und einen Abdruck der obengenannten Vorschriften des Berliner Datenschutzgesetzes habe ich erhalten.

Der vorstehende Text ist mir vorgelesen*) – von mir durchgelesen*) – und von mir genehmigt worden.

(Unterschrift des/der Verpflichteten)

(Unterschrift des/der Verpflichtenden
mit Amts- oder Dienstbezeichnung)

*) Nichtzutreffendes weglassen

**Auszug aus dem Berliner Datenschutzgesetz
in der Fassung vom 17. Dezember 1990 (GVBl. 1991 S. 16, 54)
zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 2001 (GVBl. S. 305)**

§ 8

Datengeheimnis

(1) Dienstkräften von Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen, die Daten für sich oder im Auftrag verarbeiten, ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten. Diese Verpflichtung ist für Personen, die bei nicht öffentlichen Auftragnehmern öffentlicher Stellen dienstlich Zugang zu personenbezogenen Daten haben, vertraglich sicherzustellen.

(2) Die Dienstkräfte sind bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit nach Maßgabe des Absatzes 1 zu verpflichten. Ihre Pflichten bestehen auch nach Beendigung Ihrer Tätigkeit fort.

§ 32

Straftaten

(1) Wer unbefugt personenbezogene Daten, die nicht offenkundig sind,

1. übermittelt oder verändert oder

2. abrufen oder sich aus in Behältnissen verschlossenen Dateien verschafft,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt. Antragsberechtigt ist der Betroffene. Antragsberechtigt ist auch der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit. Der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit ist auch gegen den Willen des Betroffenen antragsberechtigt.

**Erläuterungen der Begriffe „personenbezogene Daten“ und „Datenverarbeitung“
im Sinne des Berliner Datenschutzgesetzes**

Gegenstand des Schutzes	Das Berliner Datenschutzgesetz schützt personenbezogene Daten, die von Behörden oder sonstigen öffentlichen Stellen des Landes Berlin erhoben, gespeichert, verändert, übermittelt, gesperrt, gelöscht oder sonst genutzt werden.
Personenbezogene Daten	Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person. Hierunter fallen nicht nur Name und Anschrift, sondern im weitesten Sinne jegliche Angaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse des Bürgers. Entsprechendes gilt für Daten über Verstorbene, es sei denn, dass schutzwürdige Belange des Betroffenen nicht mehr beeinträchtigt werden können.
Datenverarbeitung	ist das Erheben, Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren, Löschen sowie Nutzen personenbezogener Daten.

**Ausfertigung für den Verpflichteten
Niederschrift**

Verwaltung oder Betrieb (Stempel)
GZ:

Datum
Telefon

Niederschrift

**über die Verpflichtung zur datenschutzrechtlichen Geheimhaltung
nach § 8 des Berliner Datenschutzgesetzes
in der Fassung vom 17. Dezember 1990 (GVBl. 1991 S. 16, 54)
zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 2001 (GVBl. S. 305)**

Vorname, Name Herr/Frau	geboren am
----------------------------	------------

erklärt:

Ich bin heute verpflichtet worden, das folgende Verbot zu beachten, das auch nach Beendigung meiner Tätigkeit fortgilt:

Es ist mir untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten. Ich bin ferner darüber belehrt worden, dass Verstöße gegen das Datengeheimnis nach § 32 des Berliner Datenschutzgesetzes und anderen einschlägigen Rechtsvorschriften mit Freiheits- und Geldstrafen geahndet werden können; eine dienstrechtliche Verfolgung (z. B. wegen Verletzung der Amtsverschwiegenheit oder Verstoß gegen die arbeitsrechtlich festgelegte Schweigepflicht) ist dadurch nicht ausgeschlossen.

Eine Ausfertigung dieser Niederschrift und einen Abdruck der obengenannten Vorschriften des Berliner Datenschutzgesetzes habe ich erhalten.

Der vorstehende Text ist mir vorgelesen*) – von mir durchgelesen*) – und von mir genehmigt worden.

(Unterschrift des/der Verpflichteten)

(Unterschrift des/der Verpflichtenden
mit Amts- oder Dienstbezeichnung)

*) Nichtzutreffendes weglassen

**Auszug aus dem Berliner Datenschutzgesetz
in der Fassung vom 17. Dezember 1990 (GVBl. 1991 S. 16, 54)
zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 2001 (GVBl. S. 305)**

§ 8

Datengeheimnis

(1) Dienstkräften von Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen, die Daten für sich oder im Auftrag verarbeiten, ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten. Diese Verpflichtung ist für Personen, die bei nicht öffentlichen Auftragnehmern öffentlicher Stellen dienstlich Zugang zu personenbezogenen Daten haben, vertraglich sicherzustellen.

(2) Die Dienstkräfte sind bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit nach Maßgabe des Absatzes 1 zu verpflichten. Ihre Pflichten bestehen auch nach Beendigung Ihrer Tätigkeit fort.

§ 32

Straftaten

(1) Wer unbefugt personenbezogene Daten, die nicht offenkundig sind,

1. übermittelt oder verändert oder

2. abrufen oder sich aus in Behältnissen verschlossenen Dateien verschafft,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt. Antragsberechtigt ist der Betroffene. Antragsberechtigt ist auch der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit. Der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit ist auch gegen den Willen des Betroffenen antragsberechtigt.

**Erläuterungen der Begriffe „personenbezogene Daten“ und „Datenverarbeitung“
im Sinne des Berliner Datenschutzgesetzes**

Gegenstand des Schutzes	Das Berliner Datenschutzgesetz schützt personenbezogene Daten, die von Behörden oder sonstigen öffentlichen Stellen des Landes Berlin erhoben, gespeichert, verändert, übermittelt, gesperrt, gelöscht oder sonst genutzt werden.
Personenbezogene Daten	Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person. Hierunter fallen nicht nur Name und Anschrift, sondern im weitesten Sinne jegliche Angaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse des Bürgers. Entsprechendes gilt für Daten über Verstorbene, es sei denn, dass schutzwürdige Belange des Betroffenen nicht mehr beeinträchtigt werden können.
Datenverarbeitung	ist das Erheben, Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren, Löschen sowie Nutzen personenbezogener Daten.